

Sitzung vom 18. April 2023

Beschl. Nr. **2023-118**

0.6.0 Allgemeines
Anfrage von Vera Buchmann-Bach (FDP), Silvia Helbling (FDP) und Heinz Geissler (FDP) vom 21. Februar 2023 betr. «Interessenbindungen Behördenmitglieder»; Beantwortung

Ausgangslage

Am 21. Februar 2023 haben Vera Buchmann-Bach (FDP), Silvia Helbling (FDP) und Heinz Geissler (FDP) eine Anfrage betreffend «Interessenbindungen Behördenmitglieder» eingereicht.

Gemäss der Anfrage ist Transparenz über die Interessenbedingungen ein wichtiges Instrument, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Behörden zu stärken. Die Mitglieder des Grossen Gemeinderats werden durch die Parlamentsdienste regelmässig auf die Aktualisierung der Interessenbindungen hingewiesen und erfüllen diese Pflicht. Auch werden diese Informationen auf der Webseite publiziert.

Beantwortung der Fragen

1. Werden die Interessenbindungen aller Behördenmitglieder regelmässig abgefragt und aktualisiert?

Die Interessenbindungen der Mitglieder des Stadtrats werden zwei Mal jährlich abgefragt und auf der Webseite der Stadt Adliswil aktualisiert.

Die Interessenbindungen der Mitglieder der Schulpflege, der Baukommission und der Sozialkommission werden bisher teilweise abgefragt und aktualisiert. Konkret sind die Interessenbindungen des Schulpräsidenten, des Präsidenten, der 1. Vizepräsidentin und des 2. Vizepräsidenten der Baukommission und der Präsidentin der Sozialkommission bekannt, da diese Mitglieder des Stadtrates sind. Die Interessenbindungen der übrigen Mitglieder der Schulpflege, der Baukommission und der Sozialkommission werden bisher nicht abgefragt und nicht aktualisiert.

2. Wieso sind die Interessenbindungen der Bau- und Sozialkommission auf der Webseite nicht vorhanden?

Gemäss Art. 30 Gemeindeordnung (GO) legen die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offen. Die GO verweist auf den jeweiligen Organisationserlass. Die Offenlegung der Interessenbindungen ist heute in den Geschäftsreglementen der Baukommission vom 8. April 2010 und der Sozialkommission vom 1. Januar 2014 (Stand 1. Oktober 2017) nicht genauer geregelt. Beide Organisationserlasse regeln jedoch die Ausstandspflichten ihrer Mitglieder.

3. Müssen diese nicht gemäss Art. 30 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil offengelegt werden?

Diese Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen gemäss Art. 30 GO ergibt sich auch aus dem übergeordneten Recht (§ 42 Abs. 2 Gemeindegesetz). Das Gemeindegesetz führt nicht näher aus, was unter Interessenbindung zu verstehen ist. Bezüglich Form der Offenlegung wird eine koordinierte Publikation über ein Medium empfohlen, das für einen möglichst grossen Personenkreis jederzeit und kostenlos zugänglich ist. Zurzeit ist dieses Medium das Internet (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz § 42 N. 21 i.V.m. Kommentierung zu § 29 N. 7).

Die Interessenbindungen aller Mitglieder der Schulpflege, der Baukommission und der Sozialkommission werden analog der Interessenbindungen der Mitglieder des Stadtrats dieses Jahr ebenfalls auf der Webseite der Stadt Adliswil aufgeschaltet.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten fasst der Stadtrat, gestützt auf Art 89 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, folgenden

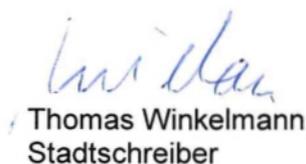
Beschluss:

- 1 Die Anfrage von Vera Buchmann-Bach (FDP), Silvia Helbling (FDP) und Heinz Geissler (FDP) vom 21. Februar 2023 betr. «Interessenbindungen Behördenmitglieder» wird gemäss den Erwägungen beantwortet.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 3 Mitteilung an:
 - 3.1 Grosser Gemeinderat
 - 3.2 Schulpflege
 - 3.3 Baukommission
 - 3.4 Sozialkommission

Stadt Adliswil
Stadtrat



Farid Zeroual
Stadtpräsident



Thomas Winkelmann
Stadtschreiber